

## **2. Änderungssatzung**

**zur**

### **Gebührensatzung der Volkshochschule des Kyffhäuserkreises**

**vom 02.07.2001 i. d. Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.08.2006**

Die Gebührensatzung der Volkshochschule des Kyffhäuserkreises wird wie folgt geändert:

#### **1. § 2 - Gebührenhöhe**

**Absätze 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:**

- „(1) Für den Besuch von Kursen und Lehrgängen mit Ausnahme der Lehrgänge zur Erreichung staatlicher Schulabschlüsse wird pro Unterrichtsstunde (45 Min.) eine Gebühr zwischen 2,30 EUR und 5,00 EUR erhoben.
- (2) Für eine Unterrichtsstunde (45 Min.) zur Erreichung von staatlichen Schulabschlüssen (Regelschulabschluss, Abitur) werden Gebühren in Höhe von 0,60 EUR erhoben, sofern landesrechtliche Regelungen nichts anderes vorsehen.
- (3) Für Einzelveranstaltungen (Vorträge, Seminare) können Gebühren in Höhe von 2,30 EUR bis 10,00 EUR erhoben werden.“

**Im § 2 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt:**

- „(9) Im Falle einer nachträglichen Aufnahme von Teilnehmern in einen Kurs werden die vollen Kursgebühren berechnet. Sind schon mehr als 20 % der Unterrichtseinheiten absolviert, erfolgt die Gebührenberechnung anteilig.“

#### **2. § 3 - Ermäßigungen - wird wie folgt neu gefasst:**

„In begründeten Fällen können die Teilnahmegebühren auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers herabgesetzt oder erlassen werden. Der Antrag ist bis spätestens zum Kursbeginn beim Leiter der Volkshochschule einzureichen. Folgende Regelungen gelten:

- (1) Empfänger von ALG II, Sozialgeld oder laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII erhalten 50 % Gebührenermäßigung.

- (2) Wehrdienst- oder Zivildienstleistende, Schüler, Studenten, Auszubildende erhalten 25 % Gebührenermäßigung.
- (3) Für Gebühren, die weniger als 25 EUR betragen, wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) In begründeten Einzelfällen können zur Vermeidung sozialer Härten weitere Ermäßigungen gewährt werden. Hierüber entscheidet der Landrat. Er kann seine Befugnisse auf den Leiter der Volkshochschule delegieren.“

**3.** Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Sondershausen, den 31.03.2011

Kyffhäuserkreis

Hengstermann  
Landrat